

Änderungen Gebührenreglement vom 01.01.2015

Ortspolizeiwesen

Hundetaxe

Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und einen über 6 Monate alten Hund besitzen.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 30.00 und CHF 70.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Keine Taxe wird für Blindenführ-, Lawinen-, Militär-, Polizei-, Sanitäts-, Therapie- sowie Schweisshunde erhoben, sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde alle 3 Jahre durch den Hundehalter nachgewiesen wird.

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Bau Konolfingen (Gebührenverordnung / Gebührentarif der Gemeinde Konolfingen vom 22.12.2010 mit Änderung bis 05.02.2014)

² Profilkontrolle

dito

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

dito

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

dito

² Rückweisung zur Verbesserung

dito

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

dito

Koordinierte, materielle prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	dito
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	dito
	³ Publikation	dito
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	dito
	⁵ Einspracheverhandlung	dito
	⁶ Bauentscheid	dito
	⁷ Weitere Bewilligungen:	dito
	a) Schutzraumbefreiung	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Bau Konolfingen (Gebührenverordnung / Gebührentarif der Gemeinde Konolfingen vom 22.12.2010 mit Änderung bis 05.02.2014)
	d) Beanspruchung Strassenterrain	dito
	e) Brandschutz	Auslagen Brandschutzkontrolleur
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Auslagen Energieberatung
	g) Wasseranschluss	Gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Bau Konolfingen (Gebührenverordnung / Gebührentarif der Gemeinde Konolfingen vom 22.12.2010 mit Änderung bis 05.02.2014)
	h) Elektrizitätsanschluss	Auslagen BKW
Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Bau Konolfingen (Gebührenverordnung / Gebührentarif der Gemeinde Konolfingen vom 22.12.2010 mit Änderung bis

		05.02.2014)
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	dito
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	dito
	⁴ Amtsberichte	dito
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Gemäss Vereinba- rung mit der Abteilung Bau Konolfingen (Ge- bührenverordnung / Gebührentarif der Gemeinde Konolfin- gen vom 22.12.2010 mit Änderung bis 05.02.2014)
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	dito
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Las- tenausgleichsverfahren)	dito
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	dito
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Ver- fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	dito
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	dito dito

Aussergewöhnliche
Bauvorhaben

Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von
aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die
nicht unter die kantonale Bewilligungsho-
heit fallen (bspw. Militärische Bauten,
Bahnbauten)

dito

Diese gelb markierten Änderungen treten auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Häutligen am
8. Juni 2018.

EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Gäumann

Valdet Limani

Auflagezeugnis Änderungen

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderungen vom 3. Mai 2018 bis 8. Juni 2018
während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Ein-
sprachefrist im Anzeiger Konolfingen Nr. 18 vom 3. Mai 2018 und Nr. 23 vom 7. Juni 2018 be-
kannt.

Einsprachen: xxx

3510 Häutligen, xxx

Der Gemeindeschreiber

Valdet Limani